

Sie möchten einen Baum fällen oder zurück schneiden? Die folgende Abbildung kann Ihnen dabei helfen den Schutzstatus des Baumes und die genehmigungsgebende Behörde zu identifizieren. Wenn ein Baum bspw. nach § 18 NatSchAG M-V geschützt ist, aber auch nach der Baumschutzsatzung, dann ist das NatSchAG M-V die höherrangige Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung.

Rechtsgrundlage		Gesetzlich geschützte Gehölze	StU*1	Genehmigungsgebende Ämter und Behörden
Bundesgesetz	Bundes-naturschutz-gesetz (BNatSchG)	§ 30 Baumgruppen können je nach naturschutzfachlicher Bedeutung gesetzlich geschützte Biotope darstellen	ohne	Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Greifswald Tel.: 03834-87603201 Bauamt@kreis-vg.de 60 Amt für Bau und Naturschutz 60.5 Sachgebiet Naturschutz Standort Anklam Ellenbogenstraße 2 17389 Anklam www.kreis-vg.de
		§ 19 Alleebäume und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen	ohne	
Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Naturschutz-ausführungs-gesetz M-V (NatSchAG M-V)	§ 18 <u>Außerhalb von Hausgärten*2:</u> - Alle Laub- und Nadelbaumarten außer Pappeln - Die Obstbaumarten*3 Walnuss und Esskastanie <u>Innerhalb von Hausgärten:</u> - Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen	ab 100 cm	
Kommunale Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Greifswalder Baumschutz-satzung	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Laubbaumarten außer Pappeln - Die Obstbaumarten Walnuss und Esskastanie - Obstbäumen in der Innenstadt, der Fleischervorstadt und der Mühlenvorstadt ohne Obstbausiedlung - Nadelbäume außerhalb von Hausgärten - Im Riemserort sind Waldkiefern auch in Hausgärten geschützt 	ab 60 cm	Stadtbauamt Greifswald Abteilung Umwelt und Naturschutz Tel.: 038348536-4408 Baumschutz@greifswald.de Markt 15 17489 Greifswald www.greifswald.de
		Eiben (Taxus) und Stechpalmen (Ilex)	ab 50 cm	
		Mehrstämmigen Bäumen (Summe der Stammumfänge)	ab 100 cm	

Alle Bäume, die in einem **Bebauungsplan** oder als **Ersatzpflanzung** zum Erhalt festgesetzt wurden, sind unabhängig von Art, Stammumfang oder Standort geschützt und dürfen nicht ohne behördliche Genehmigung entfernt oder verändert werden (Hinweis: auch Sträucher und Hecken können zum Erhalt festgesetzt sein!)
Waldbestände im Sinne des Forstrechts und Bäume in **Kleingartenanlagen** im Sinne des Kleingartenrechts sind von den Bestimmungen ausgenommen.
 In denkmalgeschützten Anlagen ist die untere Denkmalschutzbehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einzubeziehen

*1 Mindeststammumfang, gemessen in einer Höhe von 1 m (Greifswalder Baumschutzsatzung) oder 1,30 m (NatSchAG M-V)

*2 Gemäß der geltenden Definition von „Hausgärten“ ist es unerheblich, ob es sich um einen Nutz- oder Ziergarten handelt. Auch Gärten, die nicht in eine klassische Gartenkategorie eingeordnet werden können, etwa gemeinschaftlich genutzte Gärten oder Grünflächen vor Wohnblöcken wie in Neubaugebieten, sind als Garten zu klassifizieren.

*3 Der Übersicht halber wird zwischen Obstbäumen und Laubbäumen unterschieden, obwohl Obstbäume gleichermaßen zu den Laubbäumen zählen.